OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400279/2/Gf/Mu

Datum:
Linz, 22. Dezember 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des C E, gegen den Bescheid des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 29. August 2017, Zl. VerkR96-30600-2016, wegen der Zurückweisung eines Einspruches aus Anlass einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes

z u R e c h t :

I. Die Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Anzeige der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden: ASFINAG) vom 27. Juli 2017 wurde der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zur Kenntnis gebracht, dass der Lenker des mautpflichtigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x am 4. Mai 2016 um 12:45 Uhr die Autobahn A 1 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

2. In der Folge wurde der Beschwerdeführer als Lenker ermittelt und über diesen mit Strafverfügung des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 7. Oktober 2016, Zl. VerkR96-30600-2016, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er eine Übertretung des § 10 Abs. 1 und des § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 38/2016 (im Folgenden: BStMG), begangen habe, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

3. Diese Strafverfügung wurde dem Rechtsmittelwerber am 10. Februar 2017 durch Einlegung in den zu seiner Wohnung gehörigen Briefkasten zugestellt.

4. Dagegen hat der Beschwerdeführer einen am 3. März 2017 zur Post gegebenen Einspruch erhoben.

5. Hierauf hat der Bezirkshauptmann von Linz-Land diesen Einspruch mit Bescheid vom 29. August 2017, Zl. VerkR96-30600-2016, als verspätet zurückgewiesen.

Begründend wurde dazu (implizit) ausgeführt, dass das den Einspruch enthaltende Schreiben spätestens mit Ablauf des 24. Februar 2017 hätte zur Post gegeben werden müssen.

6. Gegen diesen ihm am 9. November 2017 zugestellten Bescheid richtet sich die gegenständliche, am 14. November 2017 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Soweit es den Aspekt der Verspätung des Einspruches – und nur dieser ist Gegenstand des vorliegenden Verfahrens – betrifft, bringt der Rechtsmittelwerber vor, dass die Strafverfügung nicht an seine Wohnadresse, sondern mit der Firmenanschrift seiner Arbeitgeberin versehen gewesen und an dieser niedergelegt worden sei.

7. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde mit Schreiben vom 22. November 2017, Zl. VerkR96-30600-2016, samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu Zl. VerkR96-30600-2016; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche, oben unter I. dargestellte Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann ein Beschuldigter gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung einen Einspruch erheben.

2. Hinsichtlich der Frage, ob eine Zustellung rechtswirksam erfolgt ist, sind für den Anwendungsbereich des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl 526/1990 (im Folgenden kurz: Rechtshilfevertrag Verwaltungssachen BRD), gemäß § 11 Abs. 1 ZustG die Rechtsvorschriften jenes Staates maßgeblich, in dem die Zustellung vorzunehmen ist – im gegenständlichen Fall also die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, BayRS 2010-2-I i.d.F. § 1 Nr. 28 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (BayVwZVG).

Gemäß Art. 3 Abs. 2 BayVwZVG i.V.m. dem in dieser Vorschrift verwiesenen § 180 zweiter Satz der deutschen Zivilprozessordnung, dBGBl I S. 3202 i.d.g.F. (im Folgenden: dZPO), gelten Schriftstücke mit ihrer Einlegung in den Briefkasten als zugestellt. Eine allfällige Ortsabwesenheit ist in diesem Zusammenhang nach in der BRD allgemein herrschender Auffassung (nunmehr) unbeachtlich (anders noch zur früheren Rechtslage z.B. VwGH vom 18. März 1998, 96/03/0030), d.h.: Die Wirksamkeit der Zustellung wird durch eine solche nicht gehindert, allenfalls könnte zur Vermeidung prozessualer Nachteile eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden.

3. Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers war die Strafverfügung vom 7. Oktober 2016 weder irrtümlich an seine Arbeitgeberin (in F) adressiert gewesen noch in deren Firmenbriefkasten eingeworfen worden. Wie sich nämlich aus der im Akt erliegenden Zustellungsurkunde der Deutschen Post AG, Zl. 11-1024-294312, ergibt, lautet diese vielmehr zweifelsfrei auf den Rechtsmittelwerber selbst und deren Einlegung erfolgte am 10. Februar 2017 in den Briefkasten seiner M Wohnung.

4. Somit knüpfte sich aber an diese Niederlegung der Beginn der zweiwöchigen Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG, die am 24. Februar 2017 um 24:00 Uhr endete.

5. Der erst am 3. März 2017 zur Post gegebene Einspruch erweist sich sohin als verspätet und der angefochtene Bescheid damit – zumindest im Ergebnis – als rechtmäßig.

6. Die vorliegende Beschwerde war daher gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f